

§43

Nachfragedienst

(1) Der Nachfragedienst der Deutschen Post beantwortet Nachfragen

- zur Verkehrsabwicklung im Selbstwählfemdienst und im handvermittelten Ferndienst,
- nach der Ausführungszeit für die im handvermittelten Ferndienst vorliegenden Ferngesprächsanmeldungen.

(2) Die Rufnummer des Nachfragedienstes ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§44

Hinweisdienst

(1) Der Hinweisdienst der Deutschen Post gibt bei der Herstellung von Gesprächsverbindungen Hinweise, wenn

- der verlangte Fernsprechananschluß vorübergehend nicht erreichbar oder aufgehoben ist,
- unter der gewählten Rufnummer kein Anschluß erreicht werden kann,
- Anschluß-Rufnummern oder Ortsnetzkennczahlen für den Selbstwählfemdienst geändert wurden oder
- umfangreiche Störungen im Selbstwählfemdienst aufgetreten sind.

(2) Der Hinweisdienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§45

Fernsprechbuchdienst

(1) Die Deutsche Post gibt das Fernsprechbuch mit Vorbemerkungen über die Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes heraus. Die Gestaltung der Fernsprechbücher und deren Herausgabe obliegt der Deutschen Post.

(2) In das Fernsprechbuch wird grundsätzlich der Teilnehmer eingetragen (Ersteintrag). Für jede Hauptanschlußleitung kann ein Ersteintrag erfolgen. Darüber hinaus können Teilnehmer für sich sowie für andere, denen sie den Fernsprechananschluß zur ständigen Benutzung überlassen haben, oder für Personen, die den Fernsprechananschluß ständig mitbenutzen, einen weiteren Eintrag in das Fernsprechbuch verlangen (Zweiteintrag). Zweiteinträge sind gebührenpflichtig.

(3) In das Fernsprechbuch werden alle öffentlichen Fernsprechstellen, außer Münzfernsprecher, eingetragen.

(4) Über das Abfassen und Einordnen von Ersteinträgen entscheidet die Deutsche Post. Die Wünsche der Teilnehmer werden dabei weitgehend berücksichtigt. Das Abfassen von Zweiteinträgen kann vom Teilnehmer bestimmt werden. Die Deutsche Post kann Einträge ablehnen, die das Auffinden eines Fernsprechananschlusses im Fernsprechbuch erschweren. In den Einträgen sind Werbeangaben unzulässig.

(5) Bei befristetem Teilnehmerverhältnis erfolgt kein Eintrag im Fernsprechbuch.

(6) Sind Anschluß-Rufnummern eines Teilnehmers zu einer Sammelrufnummer zusammengefaßt, wird im Fernsprechbuch grundsätzlich nur die Sammelrufnummer angegeben.

(7) Für jeden Hauptanschluß wird ein Fernsprechbuch gebührenfrei überlassen. Darüber hinaus können zusätzliche Fernsprechbücher käuflich erworben werden.

(8) Die Teilnehmer werden von der Herausgabe neuer Fernsprechbücher benachrichtigt. Die gebührenfreien Fernsprechbücher sind bei der in der Benachrichtigung angegebenen Dienststelle der Deutschen Post abzuholen. Dabei sind die dem Teilnehmer überlassenen Fernsprechbücher der letzten Ausgabe zurückzugeben.

§46

Entstörungsdienst

(1) Störungen im öffentlichen Fernsprechnet sind der Entstörungsstelle der Deutschen Post unverzüglich zu melden.

Dabei soll — soweit erkennbar — die Art der Störung angegeben werden.

(2) Der Zeitpunkt der Entstörung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Entstörungsstelle der Deutschen Post und dem Teilnehmer vereinbart werden.

(3) Die Rufnummer der Entstörungsstelle ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

Abschnitt X

Sonderdienste im öffentlichen Fernsprehdienst, sonstige Leistungen

§47

Arten

Die Deutsche Post führt im öffentlichen Fernsprehdienst folgende Sonderdienste aus:

- Notrufe
- Fernsprechauftragsdienst
- Ansagedienst
- Sperren von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers
- Telegramme über Fernsprechananschlüsse
- sonstige Leistungen.

§48

Notrufe

(1) Im Ortsdienst sind die Deutsche Volkspolizei, die Feuerwehr und das Deutsche Rote Kreuz für Notfälle grundsätzlich unter einheitlichen Rufnummern zu erreichen. Die Notrufe können bei Not und Gefahr von jedem gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

(2) Die Rufnummern der Notrufe sind:

Deutsche Volkspolizei	HO
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz	115.

(3) Die Rufnummern der in den Ortsnetzen eingerichteten Notrufe sind aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§49

Fernsprechauftragsdienst

(1) Der Fernsprechauftragsdienst der Deutschen Post umfaßt:

- Wecken des Teilnehmers über Fernsprechananschluß,
- Beantworten von Anrufen, die für den Teilnehmer bestimmt sind, und
- Entgegennahme kurzer Mitteilungen für den Teilnehmer.

(2) Der Fernsprechauftragsdienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Die Rufnummer des Fernsprechauftragsdienstes ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§50

Ansagedienst

(1) Der Ansagedienst der Deutschen Post umfaßt Ansagen über:

- Uhrzeit
- Toto- und Lottoergebnisse
- Wetter- und Straßenzustand
- Ärzte- und Apothekenbereitschaft
- Sportprogramme und Sportergebnisse